

## **Der „Scheingesellschafter“ in der Gemeinschaftspraxis – Eine tickende Zeitbombe**

Das Vertrags(zahn)arztrecht privilegiert Gemeinschaftspraxen, in denen sich gleichberechtigte Partner zur gemeinsamen Berufsausübungsgemeinschaft verbunden haben. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte sich am 23.06.2010 (Az: B 6 KA 7/09 R) mit den Konsequenzen für das vertragsärztliche Honorar bei einem später aufgedeckten „Scheingesellschafter“ zu befassen. Die jüngst ergangene Pressemitteilung des Gerichts hierzu ist eindeutig.

Der dort entschiedene Fall betraf eine Berufsausübungsgemeinschaft von Radiologen in Niedersachsen. Man wählte ein gesellschaftsrechtliches Konstrukt, welches gegenüber dem Zulassungsausschuss als „Gemeinschaftspraxis“ deklariert wurde. Es wurde suggeriert, dass alle Partner beruflich und persönlich selbständig seien, das wirtschaftliche Risiko der Praxis mittragen und am Wert der Praxis beteiligt würden. Tatsächlich jedoch traf dies nicht auf alle Gesellschafter zu.

Die Gesellschaft endete im Frühjahr 2001. Im November 2001 hob die KV Niedersachsen die Honorarbescheide für 18 Quartale (!) (IV/96 bis I/01) auf und forderte Honorare in Höhe von insgesamt ca. 880.000 EUR zurück. Zur Begründung wies die KV Niedersachsen darauf hin, dass die Ärzte die Genehmigung zur gemeinschaftlichen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch vorsätzlich falsche Angaben über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erlangt hätten.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der in der Praxis verbliebene Arzt Klage. Während sich das SG Hannover noch auf seine Seite stellte, wies das LSG Niedersachsen-Bremen die Klage in der Berufungsinstanz ab und bestätigte

die Rückforderung in voller Höhe. Nunmehr hatte sich das oberste deutsche Sozialgericht in Kassel mit dem Fall zu befassen.

Der auf das Vertrags(zahn)arztrecht spezialisierte 6. Senat des BSG wies die Revision des klagenden Radiologen zurück. Die Entscheidung vom 23.06.2010 liegt noch nicht vor. Aufgrund der im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung veröffentlichten Pressemitteilung kann jedoch kein Zweifel aufkommen, dass das BSG dem gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmissbrauch, der offenbar einzig und allein dazu benutzt, um in den Genuss vergünstigender Regelungen der Gemeinschaftspraxen zu gelangen, eine klare Absage erteilt hat. Für den Betroffenen im konkreten Fall war dies finanziell verheerend.

Das BSG stellte fest, dass die vom Zulassungsausschuss genehmigte Gemeinschaftspraxis tatsächlich nicht bestanden habe. Einer der Ärzte sei zwar offiziell als Gesellschafter geführt worden, sei jedoch tatsächlich Angestellter in der Praxis gewesen. Es habe an einer Tätigkeit in „freier Praxis“ gemangelt, weil er weder beruflich noch persönlich selbständig gewesen sei. Zu keinem Zeitpunkt habe er das wirtschaftliche Risiko der Praxis mitgetragen und sei in keiner Weise am Wert der Praxis beteiligt gewesen. Das BSG wies darauf hin, dass man nicht mehr von einer Tätigkeit in freier Praxis sprechen könne, wenn beides im Vertrag explizit ausgeschlossen sei.

Die beklagte KV Niedersachsen sei somit berechtigt gewesen, im Wege der sachlich-rechnerischen Richtigstellung für die Quartale IV/96 bis I/01 Honorare in einer Größenordnung von ca. 880.000,- € zurückzufordern, weil die

Gestaltung der beruflichen Kooperation gesetzeswidrig gewesen sei. Sie habe noch nicht einmal rückwirkend formell den rechtswidrigen Zulassungsstatus beseitigen müssen, sondern habe bereits ohne dies die notwendigen vergütungsrechtlichen Folgerungen ziehen können.

Der Kläger hatte im Verfahren offenbar eingewandt, ihm sei kein Verschulden anzulasten. Möglicherweise hat er auch vorgetragen, er hätte auf den Rat Dritter vertraut. Das BSG stellte aber eindeutig fest, dass es auf ein Verschulden bei der Richtigstellung fehlerhafter vertragsärztlicher Abrechnungen nicht ankomme. Das BSG ließ es sich aber nicht nehmen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es keine Zweifel daran habe, dass der klagende Radiologe durchaus gewusst habe, dass ein Arzt, der weder am Erfolg noch am Wertzuwachs der Praxis beteiligt sein soll, kein Partner einer Gemeinschaftspraxis sein könne.

Die Abfassung der Urteilsgründe bleibt abzuwarten. Bereits die vorliegende Pressemitteilung führt aber bereits unmissverständlich vor Augen, dass Verträge mit Scheingesellschaftern erhebliches Risikopotenzial bergen. Die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen können Honorare bis zu vier Jahre rückwirkend neu berechnen und Rückforderungen stellen. Wie der vom BSG am 23.06.2010 entschiedene Fall aufzeigt, kann sich hier eine existenzvernichtende Rückforderungssumme anhäufen. Dieser Betrag kann auch mit laufenden Honorarforderungen verrechnet werden, womit dem Arzt finanzielle Mittel entzogen werden, um die laufenden Kosten seiner Praxis zu bestreiten. Eine zuvor gut florierende Praxis kann hierdurch innerhalb kürzester Zeit vor dem finanziellen Ruin stehen.

Es ist dringend davon abzuraten, Zulassungsausschüsse und Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen über die wahren gesellschaftlichen Struktu-

ren und den Status der in der Praxis beschäftigten Ärzte zu täuschen. Das Risiko, hier entdeckt zu werden, begleitet die gesamte gemeinsame Berufsausübung. Man ist erpressbar. Nicht selten kommen derartige Umstände ans Licht, wenn sich der Praxisinhaber von seinem Scheingesellschafter trennen möchte. Darüber, aus welcher Richtung die KV Niedersachsen im vom BSG entschiedenen Fall letztlich die Informationen über die tatsächliche „gesellschaftsrechtliche“ Struktur in der Praxis erlangt hat, kann nur spekuliert werden. Dass dies mit dem Ende der „Gemeinschaftspraxis“ zusammen fiel, dürfte kein Zufall gewesen sein.

Nach den eindeutigen Hinweisen des BSG in der Pressemitteilung zur Entscheidung vom 23.06.2010 kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass es unumgänglich ist, bei Begründung einer Berufsausübungsgemeinschaft, vielleicht auch in deren weiteren Verlauf, die gesellschaftsrechtlichen Strukturen einer eingehenden, kritischen Prüfung zu unterziehen. Derjenige, der eine Gemeinschaftspraxis mit einem jüngeren Kollegen gründen möchte, muss sich darüber im Klaren sein, dass dies etwas anderes ist, als einen Angestellten zu beschäftigen. Jeder Gesellschafter muss am Risiko ebenso beteiligt sein wie am Erfolg der Gemeinschaftspraxis. Wer dieses nicht möchte, muss andere Strukturen wählen, nicht die der Gemeinschaftspraxis.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der vom BSG kritisierte Gestaltungsmissbrauch auch andere Konsequenzen haben kann. Die Täuschung ist strafrechtlich relevant. Und jedenfalls der Umgang mit dem Scheingesellschafter birgt das Risiko der Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

*Dr. Marc Sieper, Sindelfingen  
sieper@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.